

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Bokel (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 12.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2008

Historik:

Satzung vom 10.2.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 14.2.2004

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 310), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 325) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtigt S. 690) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bokel vom 09.12.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF)

Abschnitt I - Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 300,00 €;
 - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 100,00 €. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung.

§ 4 - Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 € je Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 10,00 € festgelegt.

Abschnitt II - Freiwillige Feuerwehr

§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

§ 6 - Kleidergeld

1. Der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer wird ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 - Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartinnen und/oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von jeweils 20,00 € (insgesamt 40,00 €) der Richtlinien.
2. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.

3. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 100,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Bokel vom 10. Februar 2004 außer Kraft.

Bokel, den 12.12.2008

gez. Kahl

Bürgermeister